



## Beschlussvorlage

Nr.	vom		
2021/0025	15. Februar 2021		
Gegenstand			
<b>Änderung der Geschäftsordnung; Antrag StR Koch (FDP)</b>			
Beratungsfolge			
Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.02.2021	Stadtrat	öffentlich	Entscheidung

### Antrag

Die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Puchheim vom 19.05.2020 ist so zu ändern, dass Beschlussvorschläge vorberatender Ausschüsse i.S.d. § 8 (1) GeschO und Beschlussvorschläge bzw. Beschlüsse beschließender Ausschüsse i.S.d. § 8 (2) GeschO, welche die Kompetenzen der beschließenden Ausschüsse nach § 9 GeschO übersteigen und daher nochmals dem Stadtrat zur Beratung und Entscheidung vorgelegt werden müssen, erst auf die Tagesordnung der nächsten Stadtratsitzung i.S.d. § 22 GeschO gesetzt werden dürfen, wenn das Protokoll des jeweiligen Ausschusses vorliegt. Die Verwaltung arbeitet die beschriebenen Änderungen in eine Neufassung der Geschäftsordnung ein und legt diese dem Stadtrat zur Abstimmung vor.

### Antragsbegründung

Aus der in § 3 (1) + (2) beschriebenen Rechtsstellung der Mitglieder des Stadtrats, die ihr Amt nach „ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung“ ausüben und dabei an die Pflicht zur Sorgfalt gebunden sind, ergibt sich die Verpflichtung und das Recht eines jeden Stadtratsmitglieds, sich über die anstehenden Sachverhalte, insbesondere anstehende Beschlüsse, umfassend zu informieren und sich auf deren Behandlung vorzubereiten. Dies ergibt sich aus der Verpflichtung des § 22 (2), nach der die Beratungsgegenstände in der Tagesordnung der jeweiligen Sitzung „inhaltlich konkretisiert zu benennen sind“.

Oftmals wird im Stadtrat vom Vorsitzenden auf die ausführlichen Beratungen in einem vorgelagerten Ausschuss mit dem Hinweis verweisen, eine nochmalige intensive Debatte sei nicht notwendig. Zu diesem Zeitpunkt liegt eine schriftliche Fixierung dieser Vorberatungen in Form eines Protokolls, geschweige denn eines bereits vom jeweiligen Gremium genehmigten Protokolls meist noch nicht vor.

Daher kann diese Debatte im Ausschuss nur von den anwesenden Ausschussmitgliedern und Stadträten unmittelbar, von allen übrigen nur aufgrund „Hörensagen“ nachvollzogen werden. Eine gesicherte Information stellt ein noch nicht genehmigtes Protokoll nicht dar, eine sorgfältige und auch rechtssichere Vorbereitung und insbesondere eine Abwägung der unterschiedlichen, im Ausschuss vorgetragenen Argumente und Meinungen ist nicht möglich.

Daher ist es aus meiner Sicht notwendig, Beschlussvorschläge aus Ausschüssen dem Stadtrat zur Entscheidung erst dann vorzulegen, wenn das Protokoll der jeweiligen Ausschusssitzung in genehmigter Form vorliegt.

### **Stellungnahme der Verwaltung**

Das Anliegen des Antragstellers ist nachvollziehbar, die vorgeschlagene Regelung ist jedoch wenig praktikabel und kann zu tatsächlichen und rechtlichen Nachteilen für die Stadt führen.

Innerhalb von zwei Wochen nach jeder Ausschusssitzung sollte eine Niederschrift vorliegen (§ 34 Abs. 1 Satz 3 GeschO), die in das Ratsinformationssystem eingestellt wird und damit allen Stadtratsmitgliedern zur Verfügung steht. Die Genehmigung dieser Niederschrift obliegt dem Ausschuss in der folgenden Sitzung (§ 34 Abs. 4 GeschO). Da einige Ausschüsse nur zwei- oder dreimal jährlich tagen, müsste die Beschlussfassung des Stadtrates über die vorberatenen Gegenstände nach dem Willen des Antragstellers solange aufgeschoben werden, bis die Genehmigung der Niederschrift vorliegt. Das ist in vielen Fällen der Sache nach nicht angemessen, es ist auch zur Wahrung von Minderheitenrechten nicht erforderlich.

Nicht angemessen ist ein solcher Verfahrensgang, wo der Stadt, ggf. aber auch einem Dritten, konkrete Nachteile drohen, also in den Fällen, in denen eine Eilbedürftigkeit der Entscheidung besteht. Nicht angemessen ist dieser Verfahrensgang auch dort, wo es durch Abwarten zu erheblichen Verzögerungen in den Abläufen kommt, wie sie bei monatelanger Wartezeit im Regelfall eintreten würden.

Der Antragsteller ist zur Wahrung seiner Mitgliedschaftsrechte nicht auf die Vorlage einer genehmigten Niederschrift angewiesen. Zunächst besteht für ihn die Möglichkeit, an jeder Sitzung der Ausschüsse teilzunehmen und sich somit aus erster Hand zu informieren. Fraglos ist für ihn der Aufwand wesentlich höher als in den Fraktionen, bei denen sich die Mitglieder arbeitsteilig gegenseitig unterrichten können; dies ist aber dem Ergebnis der Kommunalwahl geschuldet. Der Antragsteller kann sich auch aus den nur vorläufigen Niederschriften informieren, die zum Entscheidungszeitpunkt im Stadtrat vorliegen sollten. Wo dies (ausnahmsweise) nicht der Fall ist, kann der Antragsteller auch Details erfragen, sowohl vor wie in der Stadtratssitzung.

Niederschriften aus den Ausschüssen sind weder Entscheidungs- noch Vollzugsvoraussetzung für den Stadtrat und den Ersten Bürgermeister. Sie haben allein dokumentarischen Charakter, wie sich schon aus dem in Art. 54 Abs. 1 BayGO festgelegten Mindestinhalt ergibt. Wenn Sie aber nicht Voraussetzung für eine Entscheidung des Stadtrates sind, kann ihr Fehlen auch nicht schädlich sein. Entscheidend sind vielmehr die gefassten Beschlüsse.

Dem Antragsteller kann inhaltlich nicht gefolgt werden kann; die Ablehnung des Antrages wird empfohlen. Dem Stadtrat wird aber folgender Beschluss nahegelegt, in dem sich ein gemeinsames Anliegen aller Stadtratsmitglieder bündelt und der auch das Anliegen des Antragstellers in Teilen widerspiegelt:

1. Der Stadtrat erwartet, dass Niederschriften von Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse entsprechend der Geschäftsordnung innerhalb der Zweiwochenfrist vorgelegt werden.
2. Die Behandlung von vorberatenen Sitzungsgegenständen im Stadtrat setzt in der Regel das Vorliegen einer vorläufigen Niederschrift der jeweiligen Ausschusssitzung (vorläufiger Beschlussbuchauszug) voraus. Hierauf kann aus sachlichem Grund verzichtet werden.

### **Finanzierung**

### **Nachhaltigkeit**

Keine Auswirkungen

### **Anlagen:**

20210203\_FDP\_Antrag\_GeschO\_02-02-2021

### **Bearbeitungsvermerke**

Organisationseinheit 10.4 Geschäftsstelle Stadtrat	Az. 1-024	Freigabe Referatsleiter/in
Bearbeiter/in	Freigabe Geschäftsstelle StR	Freigabe GL

Dinkelmaier, Judith		
Referatsleiter/in Tönjes, Jens	Freigabe Erster Bürgermeister	